

# Lösungshinweise

## Teil B Grundfall F (Eigentum an beweglichen Sachen) 1. Materielles Recht

### Ausgangslage:

- a) MM hat Besitz und Eigentum an dem Fahrrad, §§ 854, 903 BGB
  - b) Besitz durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache/Eigentum:  
Schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft: Schenkung, § 516 BGB/Sachenrechtliches Verfügungsgeschäft: Einigung und Übergabe, § 929 BGB
- 

### 01

- a) FF hat Besitz (körperliche Herrschaft), § 854 BGB
  - b) Besitz ist lediglich ein Herrschaftsrecht, kein Verfügungsrecht, FF kann das Fahrrad im vereinbarten Rahmen benutzen, aber nicht darüber verfügen
- 

### 02

Die fremde Person begeht verbotene Eigenmacht nach § 858 Abs. 1 BGB. FF hat das Selbsthilferecht nach § 859 BGB, d.h., er kann dem Störer die Sache wieder wegnehmen (notfalls mit Gewalt), da er ihn auf frischer Tat ertappt hat.

---

### 03

Eigentumsübertragung erfolgt nach § 929 S. 1 BGB, Einigung und Übergabe

---

### 04

In diesem Fall genügt die Einigung, § 929 S.2 BGB

---

### 05

- a) erste Möglichkeit: FF gibt Fahrrad an MM zurück, MM einigt sich mit DD und übergibt das Fahrrad an DD, § 929 BGB  
zweite Möglichkeit: MM tritt seinen Herausgabeanspruch an DD ab gem. § 931 BGB
  - b) ja, bei der 2. Möglichkeit mit Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruches
- 

### 06

- a) RR wird Eigentümerin nach §§ 929, 932 Abs. 1 BGB unter Ausschluss § 935 BGB (gutgläubiger Erwerb)
  - b) Kein Eigentumserwerb, da sie nicht gutgläubig ist, § 932 Abs. 1 S.1 BGB
- 

### 07

- a) Nein, kein Eigentumserwerb, da Diebstahl. Voraussetzungen des § 929 BGB liegen nicht vor.
- b) Auch nach 15 Jahren kein Eigentumserwerb möglich, auch Ersitzung ausgeschlossen, § 937 BGB.

- c) Nein, aber der Herausgabeanspruch des MM nach § 985 BGB verjährt nach 30 Jahren, § 197 Nr. 1 BGB, die Herausgabe kann dann nicht mehr erfolgreich durchgesetzt werden.
- 

**08**

DA erwirbt Eigentum am Fahrrad, § 935 Abs. 2 BGB.

---

**09**

- a) SS hat Eigentum nicht erworben, § 935 Abs. 1 BGB, demzufolge ist MM immer noch Eigentümer und hat einen Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB.  
b) Ja, sie hat Anspruch auf Rückgabe des Kaufpreises (Kaufvertrag mit Rechtsmangel nach § 435 BGB behaftet, Nacherfüllung scheidet aus, deshalb Rücktritt vom Vertrag).
- 

**10**

- a) Ja, er hat die körperliche Herrschaft über die Sache, § 854 BGB.  
b) Nein, Kaufvertrag wäre nicht erfüllbar, da keine Eigentumsübertragung möglich ist.
- 

## 2. Verfahrensrecht

**01**

- a) sachlich: AG, § 23 Nr. GVG  
örtlich: AG Bergen, §§ 12,13 ZPO  
b) 3 Gebühren á 35 € = 105 €  
c) es wird beantragt: „den Beklagten zu verurteilen, das rote Fahrrad, Marke „Biky 3501“ an den Kläger herauszugeben“
- 

**02**

Das Mahnverfahren ist nicht zulässig, da es sich nicht um eine Geldforderung handelt, § 688 Abs. 1 ZPO.

---

**03**

- a) Nein, der RA muss bei **einem** Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen sein (AG oder LG), § 18(1) BRAO.  
b) schriftliche Vollmacht muss vorliegen, § 80 ZPO
- 

**04**

- a) Antrag auf PKH, §§ 114 ff. ZPO ist beim Gericht der Hauptsache zu stellen.  
b) Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie geeignete Belege, § 117 (2) ZPO  
c) Der Antragsteller hat nicht die finanziellen Mittel für einen Rechtsstreit, die Klage bietet hinreichend Aussicht auf Erfolg und ist nicht mutwillig, § 114 ZPO
-

## 05

- a) Normalerweise kann gegen eine ablehnende Entscheidung sofortige Beschwerde eingelegt werden, aber nur, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 € übersteigt, das ist hier nicht der Fall, § 127 Abs. 2 S. 2 ZPO.
  - b) Falls sofortige Beschwerde zulässig ist, beträgt die Notfrist 1 Monat
- 

## 06

- a) Die Pflicht zur Rückgabe der geliehenen Sache kann nicht mehr erfüllt werden; der Herausgabebanspruch des MM wandelt sich in einen Schadensersatzanspruch um.
  - b) Es ist eine entsprechende Klageänderung vorzunehmen; der Anspruch lautet jetzt auf Schadensersatz, § 263 ZPO.
- 

## 07

- a) Wenn FF vor Klageerhebung verstirbt, muss MM die Klage gegen AA als Erbe nach FF erheben, für den PbV ändert sich nichts, die Vollmacht wirkt weiter, § 86 ZPO.
  - b) Wenn FF während des Prozesses verstirbt, gilt für die Vollmacht wieder § 86 ZPO. Allerdings tritt nach § 239 ZPO eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis der Rechtsnachfolger (AA) den Rechtsstreit aufnimmt. Das hängt davon ab, ob AA das Erbe annimmt.
- 

## 08

- a) § 57 ZPO
  - b) § 241 ZPO
- 

## 09

Mit dem Tod des PbV endet die Vollmacht. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um einen Anwaltsprozess handelt, gilt § 244 ZPO nicht. Es ist nicht zwingend ein neuer PbV zu bestellen. FF kann einen neuen RA bestellen oder den Prozess selbst führen.

---

## 10

Es muss übereinstimmend Erledigung der Hauptsache erklärt werden. Das Gericht entscheidet dann nur noch über die Kosten, § 91a ZPO.